

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 1

Artikel: Die Wiederabschaffung der obligatorischen Eichpflicht für Wassermesser

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeigt sich auch unter den Bewohnern des Dörfchens selbst, die es nun vorziehen, ihre neuen Heimstätten nicht mehr auf der Schattenseite zu erstellen. Bereits ragen im alten Nebenareal an der Brohegasse die Grundmauern eines anmutig werdenden Hauses hervor und schon wird auf der Brohe selbst wieder mit einem Bau begonnen. Ob wohl die Aussicht auf den bald funktionierenden Autobusverkehr Basel-Bettlingen die Baulust schon angeregt hat? Auf alle Fälle würde ein solcher Verkehr mächtig dazu beitragen, im kleinen Kanton neues Bauland zu erschließen.

Ein Frobürger-Baudenkmal in Zofingen. An einem Gebäude, das aus dem älteren Zofingen in der Flucht der ehemaligen Stadtmauern steht, sind dieser Tage größere Renovationsarbeiten vorgenommen worden. Dabei kamen im Mauerwerk der sogenannten Klosterruine Bauteile, namentlich Fenster, zum Vorschein, die den früheren kirchlichen Zweck des Gebäudes beweisen. Es sind Zeugen aus jener um 640 Jahre zurückliegenden Zeit, während welcher sich die Dominikaner in Zofingen niederließen. Das Kloster wurde, wie der Konservator des Zofinger Museums, Dr. Franz Zimmerlin, in Erinnerung ruft, der Stiftsverwaltung zugeteilt. Diese verwendete das Kloster als Klosterruine; später wurde das Gebäude als Kornhaus und in den letzten Jahrzehnten zu Fabrikzwecken verwendet. Die frühgotischen Fenster, die nun an dem Gebäude bloßgelegt wurden, bleiben erhalten als Erinnerung an die Zeit, in welcher Zofingen unter dem Schutz und der Herrschaft der Frobürger stand.

Die Wiederabschaffung der obligatorischen Eichpflicht für Wassermesser.

(Korrespondenz.)

Wir haben schon einmal über die Eichpflicht der Wassermesser berichtet, zunächst bei der Einführung, dann auch über die Anstrengungen seitens des Vereins Schweizerischer Gas- und Wasserfachmänner und des Schweizerischen Städteverbandes, diese Gesetzesbestimmung für die Wassermesser wieder aufzuheben.

Die grundsätzliche Eichpflicht in bezug auf die Wassermesser ist schon im Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom Jahre 1875 enthalten. Artikel 25 des im Jahre 1909 geänderten Bundesgesetzes erhielt folgenden Wortlaut:

„Im Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Längen- und Höhemaße, Gewichte, Waagen, Thermalalkoholometer, Gas- und Wassermesser und elektrische Meßinstrumente zur Verwendung gelangen. — Für die Wassermesser und die elektrischen Meßinstrumente wird der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmen, mit dem die Eichpflicht beginnt; er wird die nötigen Verordnungen darüber erlassen.“

Zur Nachprüfung der Verbrauchsmesser für Elektrizität und Wasser waren besondere technische Einrichtungen nötig. Erst nachdem diese in Bern erstellt waren, erklärte der Bundesrat durch die Verordnung vom 29. Oktober 1918, daß die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser vorgeschrieben sei und zwar mit Beginn der Wirksamkeit ab 1. Januar 1920.

Trotzdem bei der Aufführung des Entwurfes einige Mitglieder des Vereins Schweizer Gas- und Wasserfachmänner beigezogen worden waren und in der Bundesversammlung bei der Beratung der Gesetzesänderungen vom Jahre 1909 sich niemand gegen die amtliche Eichpflicht der Wassermesser aussprach, machte sich bald in obgenanntem Fachverein, namentlich von Seite der Werkleiter in der französischen Schweiz, starker Widerstand geltend. Die Inkraftsetzung wurde um ein Jahr ver-

schoben, damit die Wasserwerke genügend Zeit bekämen, allfällig eigene Eichstätten für Wassermesser einzurichten oder die bestehenden Anlagen der neuen Verordnung entsprechend umzubauen. Die Verordnung bestimmt, daß alle neuen Wassermesser, deren System vom eidgenössischen Eichamt genehmigt worden war, vor dem Einsetzen zu eichen seien, entweder in eigenen Eichstätten, die den eidgenössischen Vorschriften entsprechen und vom eidgenössischen Amt überwacht würden, oder dann von der eidgenössischen Anstalt in Bern. Schwerwiegender war die Vorschrift, daß inner 4 Jahren auch alle übrigen Wassermesser nachzuweisen seien, ferner die Verfügung, daß dann regelmäßig wieder nach einer Frist von 4 Jahren eine neue Eichung erfolgen müsse. Das brachte für jeden eingesetzten Wassermesser eine durchschnittliche Jahressbelastung von einigen Franken. Während einzelne Wasserwerke der Verordnung nachlebten, hielten andere, namentlich die westschweizerischen, mit aller Festigkeit zurück. Sie wiesen darauf hin, daß es in der Natur des Wassermessers liege, daß er, wenn er falsch zeige, in 90 von 100 Fällen zu wenig anzeigen und daß daher die Werke zum eigenen Vorteil regelmäßige Untersuchungen vornehmen, die ebensoviel kosten, wie die eidgenössische, nur daß sie viel weniger kosten.

Über die Bewegung gegen die Eichpflicht an sich teilt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. Februar 1928 folgendes mit:

„Bereits am 11. Mai 1920 stellte der Verein von Gas- und Wasserfachmännern das Gesuch, das Bundesgesetz möchte im Sinne der Aufhebung der Eichpflicht für Wassermesser revidiert oder wenigstens der Zeitpunkt des Beginnes der amtlichen Prüfung und Stempelung auf unbestimmte Zeit, auf alle Fälle bis nach Rückkehr wirtschaftlich günstigerer Verhältnisse, verschoben werden. Geblüht auf das Ergebnis mündlicher und schriftlicher Verhandlungen mit unserem Finanzdepartement beschränkte der Verein in der Folge sein Begehr auf die Verlängerung der Nachschungsperiode von vier auf sieben Jahre. Mit Bundesbeschuß vom 5. Mai 1922 ist dem Begehr entsprochen worden.“

Hatten sich die größeren Wasserwerke der Ost- und Zentralschweiz damit abgefunden und eigene Eichstätten eingerichtet, so gaben sich die kleineren und namentlich die Werke in der französischen Schweiz damit noch nicht zufrieden, sie verlangten durch den Schweizerischen Städteverband die vollständige Aufhebung der Eichpflicht. Schon im Jahre 1922 stellte Nationalrat Maillefer in Lausanne das Postulat: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht, sowie die Verordnung vom 29. Oktober 1918 und 6. Dezember 1919 zu revidieren seien im Sinne der Erleichterung der durch das Gesetz und die erforderlichen Vollziehungsmaßnahmen den Gemeinden auferlegten Lasten.“

Am 22. September 1923 folgte der Schweizerische Städteverband mit einer Eingabe, in der er die gänzliche Aufhebung der Eichpflicht der Wassermesser verlangte.

Am 19. September 1923 veranstaltete das Finanzdepartement eine Besprechung zwischen den Vertretern der Städte und der Gas- und Wasserfachmänner und dem Amt für Maß und Gewicht. Dabei ergab sich, daß das Amt sich gegen die Abschaffung der Eichpflicht aussprach, während Bundesrat Muñiz sich schon damals den Gründen der Städte und der Fachmänner geneigter zeigte.

Der Städteverband sah sich veranlaßt, am 1. Februar 1924 nochmals seine Gründe für die gänzliche Aufhebung der Wassermesser-Eichpflicht zusammenzufassen und dem Bundesrat einzureichen.

Am 18. Dezember 1924 reichte Nationalrat Zgraggen (Basel) folgenden Antrag ein:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, daß der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918, bzw. 6. Dezember 1919 und 5. Mai 1922, die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern betreffen, von selten mehreren Gemeinden nicht nachgelebt wird?

2. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die fehlbaren Gemeinden bzw. Kantone endlich zu veranlassen, den erwähnten einschlägigen Verordnungen nachzuleben und damit auch den Bestimmungen der Bundesverfassung alle Nachachtung zu verschaffen?

Der Gegenstoss konnte nicht ausbleiben. Eine Anfrage von Nationalrat Maillefer lautete wie folgt:

„Welche Maßnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um die Revision des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht und zwar gemäß der Motion des Nationalrates von 1921 betreffend Prüfung und Stempelung der Wassermesser? Welche Welsungen hat der Bundesrat ertheilt, um den zahlreichen Eingaben von beteiligter Seite, namentlich des Vereins schweiz. Gas- und Wassersachmänner und dem einstimmigen Wunsche des schweizerischen Städteverbandes an der Septembertagung 1923 nachzukommen.“

Der Bundesrat verhielt sich zunächst ablehnend. Dem Städteverband wurde mitgeteilt, daß auf eine Fakultativerklärung der Eichpflicht für Wassermesser nicht eingetreten werden könne und daß an der amtlichen Prüfung und Stempelung festgehalten werde. Entsprechend wurden auch die Anfragen im Nationalrat beantwortet, eben dahin, daß der Bundesrat nicht weiter entgegenzukommen gedenke.

Es erfolgte ein neuer Vorstoss des Städteverbandes, durch Ständerat Dr. Dietrichi (Olten), der am 24. Juni 1926 die Annahme folgenden Postulates als Erfolg buchen konnte:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Revision von Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht und der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in dem Sinne geboten sei, daß die obligatorische Eichpflicht für Wassermesser aufgehoben und die Eichung als fakultativ erklärt wird.“

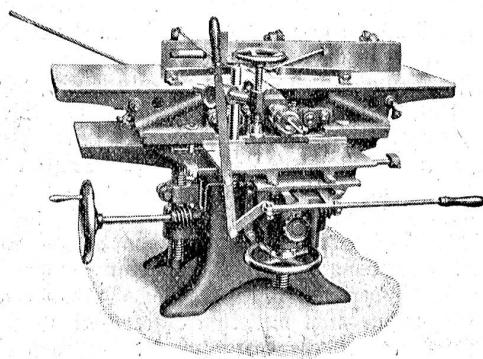
Der Bundesrat beantragt mit Botschaft vom 3. Februar 1928, den Art. 25 des genannten Bundesgesetzes wie folgt zu fassen: „In Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Länge- und Höhemaße, Gewichte, Waagen, Thermosalkoholometer, Gasmesser und elektrische Meßinstrumente zur Verwendung kommen. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Eichpflicht auch auf weitere Meßinstrumente auszudehnen.“ Damit wird dem Begehr der Gas- und Wassersachmänner und des Städteverbandes entsprochen.

Die Erwägungen, die den Bundesrat zu diesem Antrag an die Bundesversammlung leiteten, lauten:

1. Die Wasserversorgungsverhältnisse in der Schweiz sind sehr verschieden. In einzelnen Ortschaften, wie beispielsweise in Genf, besteht reichlicher Wasserzufluß, so daß eine genaue Kontrolle über die Abgabe nicht notwendig ist. In andern Ortschaften, wie in St. Gallen, ist die Zuleitung des Trinkwassers mit großen Kosten verbunden, sodaß eine sorgfältige Kontrolle des Verbrauches durch Wassermesser nötig ist. Viele Wasserversorgungen stellen für die Berechnung des Wasserzinses in erster Linie auf die Anzahl der Wasserentnahmestellen, die Grundfläche usw. ab, sie bedienen sich nur subsidiär der Angaben des Wassermessers. Auf die Meßinstrumente kann aber gleichwohl nicht verzichtet werden, weil anders eine zuverlässige Kontrolle des Verbrauches nicht möglich ist.

2. Nicht alle Wassermesser erweisen sich als eichfähige Instrumente. Es kommt vor, namentlich bei den billigeren Systemen, daß der geeichte Wassermesser schon kurze Zeit

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H.E.K
mit Kreissäge und Bohrmaschine

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

nach dem Einbau beim Abonnenten nicht mehr richtig anzeigen. Als Meßinstrument kann daher der Wassermesser nicht beanspruchen, auf die gleiche Linie gestellt zu werden, wie etwa die Elektrizitätsmesser und der Gasmesser.

3. Hinsichtlich des Kostenpunktes — wohl der wichtigste in der ganzen Frage — ist auf folgendes hinzuweisen:

Ob der amtliche Eichzwang besteht oder nicht, ist jeder Wassermesser nach einer gewissen Zeit auszubauen, instand zu stellen, zu prüfen und wieder einzubauen. Die dahierigen Kosten schwanken nach den Angaben der Wasserversorgungen zwischen 25 und 30 Fr. per Wassermesser. Besteht der Eichzwang, so kommen die Kosten der amtlichen Prüfung dazu; diese sind als bescheiden zu bezeichnen und betragen im Durchschnitt Fr. 2.80 bis Fr. 3, je nachdem das Werk ein eigenes Prüfamt besitzt oder nicht.

Wichtig für die Beurteilung der Kostenfrage ist der Umstand, daß die Vollziehungsverordnung für die Nachrechnung der Wassermesser eine Nachrechnungsfrist von vier Jahren vorsieht, die nachträglich auf sieben Jahre verlängert wurde. Über die Frage, innerhalb welchen Zeitabständen die Revision zweckmäßig vorzunehmen sind, gehen die Ansichten stark auseinander. Es gibt große Wasserversorgungen, die die Wassermesser regelmäßig alle vier Jahre revidieren und solche, die sie erst im Falle des Schadhaftwerdens oder bei Beamstandungen ausbauen und nachprüfen. Aus der Innehaltung der durch die Verordnung vorgesehenen Frist entstehen den Wasserversorgungen, die die Messer gar nicht oder in längeren Zeiträumen als sieben Jahre ausgewechselt haben, Mehrkosten, deren Nutzen von den betreffenden Werken bestritten wird.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Wegfall des Nachrechnungzwanges dem Leiter eines Werkes ermöglicht, die Kosten der Instandhaltung der Messer besser den jeweiligen finanziellen und technischen Verhältnissen des Werkes anzupassen, als dies unter dem Zwange der bestehenden bundesrätlichen Vorschriften der Fall ist.

4. Auch ohne den Eichzwang dürfte der Schutz den Wasserconsumenten ausreichend sein. Die Wasserversorgungen sind selbst daran interessiert, da erfahrungsgemäß unrichtig anzeigenende Wassermesser in der Regel nicht zuviel, sondern zu wenig anzeigen. Der Abonnent kann sich übrigens jederzeit selbst vergewissern, ob der Wassermesser richtig zeigt. Er braucht nur Wasser in ein Gefäß aussießen zu lassen und die erhaltene Wassermenge mit der Anzeige des Wassermessers zu vergleichen. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht in der Zeit vor der Einführung des Eichzwanges gemacht worden sind,

berechtigen zu der Annahme, daß sich im Falle der Aufhebung der Eichpflicht Anstände mit dem Publikum wegen unrichtigen Wassermesseranzeigen nur selten ergeben dürfen und daß sie leicht behoben werden könnten.

Diesen Schlußfolgerungen ist zu entnehmen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen der Eichpflicht der Wassermesser jedenfalls nicht überschätzt werden darf. Berücksichtigt man die Nachteile, die manchen Wasserversorgungen namentlich in finanzieller Beziehung aus der gegenwärtigen Ordnung erwachsen, so erscheint das Vergehen des schweizerischen Städteverbandes um Aufhebung des Eichzwanges verständlich. Wir möchten deshalb unsern Widerstand gegen die vom Verbande angeherte Maßnahme nicht weiterhin aufrecht erhalten. Wir können dies um so eher verantworten, als das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht nach wie vor auf Verlangen der Wasserabonnenten, Expertisen usw. die Wassermesser amtlich zu prüfen haben wird. Art. 15 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht verleiht dem Amt hiesfür die nötige Befugnis. Anderseits können die Wasserversorgungen auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmung auch fernerhin ihre Prüfungseinrichtungen durch das eidgenössische Amt überprüfen lassen."

* * *

Zu diesen Ausführungen, zu denen wir in Haupt-sachen einen Artikel in der Appenzeller Landes-Zeitung (Trogen) benützten, wäre mancherlet zu sagen, das auf Grund von jahrzehntelangen Erfahrungen zu etwas andern Ergebnissen führte. Zweifelsohne wird die Bundesversammlung dem Antrag des Bundesrates für Aufhebung des Wassermesser-Eichzwanges zustimmen. Damit kommt ein jahrelanger Kampf, in dem die Ansichten bedeutender Fachleute einander unmittelbar gegenüberstanden, zu einem für Freunde und Gegner der obligatorischen Eichpflicht annehmbaren Abschluß.

Oberster Grundsatz wird für jeden Werkleiter bleiben die Gleichbehandlung aller Abonnenten. Es scheint uns immer ein Unrecht, wenn man nur dort Wassermesser einbaut und dann den Mehrverbrauch besonders berechnet, wo man einen übermäßigen Verbrauch bloß vermutet. Sehr oft wird in nichtgewerblichen Anlagen, also auch in Wohnhäusern, durch nachlässige Instandhaltung der Installationen viel Wasser vergeudet. Wenn überall und ausnahmslos Wassermesser eingebaut sind, wird der Wasserverbrauch, ohne daß jemand zu kurz kommt, wesentlich zurückgehen. Darum ist der Einbau von Wassermessern dort geboten und finanziell von Vorteil, wo ein verhältnismäßig großer Anteil an Quell-, See- oder Grundwasser künstlich gehoben werden muß. Sobald das Wasser nach Maß verkauft wird, z. B. für technische Zwecke oder der Wasserlieferungsvertrag die sogenannte Überwasserrechnung vorsieht, ist es Pflicht des Werkes, alle Meßgeräte in richtigem Gang und Zustand zu erhalten, sonst hat derjenige den Vorteil, dessen Wassermesser ein Jahrzehnt und mehr nicht mehr nachgeschaut und nachprüft wurde. An und für sich ist zu sagen, daß ein Meßinstrument nach sieben- bis zehnjährigem Gebrauch wieder einmal untersucht und gereinigt werden sollte. Das lohnt sich zweifelsohne für das Wasserwerk schon durch die daraus entstehende Haltbarkeit des Wassermessers. Nach dieser allgemeinen Instandstellung ist der Messer, wenn er seinen Zweck erfüllen und für das Werk wie für den Abonnenten gleich zuverlässig sein soll, auch nachzuzeichnen und innerhalb den gesetzlichen Grenzen richtig einzustellen. Es gibt Wassermessersysteme, die auch nach 10 Jahren noch richtig zeigen. Daß auch auf diesem Gebiet das billigste auf die Dauer nicht immer das Beste ist, hat schon manches Werk zu seinem eigenen Nachteil erfahren müssen.

Zur Bleiweißfrage.

(K-Korrespondenz.)

In einem ziemlich umfangreichen Bericht gibt der Bundesrat unterm 15. März d. J. der Bundesversammlung ein Gutachten über die Bleiweißfrage im Allgemeinen und über das internationale Abkommen über die gleiche Materie. Die Frage im Sinne des Berichtes besteht sich lediglich auf die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe. Dem ganzen Fragenkomplex muß man eine weittragende Bedeutung beimessen, denn infolge der Giftigkeit des Bleiweiß, speziell der Farben, haben sie sowohl bei der Fabrikation, als auch bei der Verwendung nicht unbedeutende Gesundheitsschädigungen hervorgerufen. Versuche, die alten Herstellungsmethoden durch andere zu ersetzen und vor allem Ersatzprodukte zu schaffen, die anstelle der Bleifarben treten sollten, sind aber nicht gelungen. Die giftigen Bleiweißfarben sind nicht verdrängt worden. Die Zahl der heute im Gebrauch befindlichen Bleifarben ist groß; als Hauptvertreter sind zu nennen: Bleiweiß, Bleisulfat, Bleiglätte, Bleimennige, Chromgelb, Chromgrün und Chromrot. Am häufigsten kommt das Bleiweiß vor, das in der Haupsache als Anstrichfarbe im Malergewerbe Verwendung findet. Seit Jahrzehnten ist die Frage akut, wie die bei der Verwendung von Bleiweiß verbundenen Gefahren bekämpft werden sollen. Die eigenliche Gefahr einer chronischen Bleivergiftung besteht darin, daß Bleiteilchen in den Körper gelangen. Die Aufnahme geschieht durch Einatmen von Bleiweißstaub oder in der Weise, daß Blei direkt durch den Mund in den Körper gelangt. Aber nicht allein das Bleiweiß kann diese Erkrankung hervorrufen. Auch die oben angeführten Bleioverbindungen können die gleiche Ursache einer Vergiftung sein. Der Kampf gegen das Bleiweiß ist schon lange geführt worden; bevor Schutzmaßnahmen auch bei uns ergriffen worden sind, hat man Verbote betreffend Verwendung der giftigen Substanz in verschiedenen Staaten diskutiert, so unter anderen in Frankreich, Belgien, Österreich, Deutschland. Der Bericht des Bundesrates äußert sich dahin, daß folgende Möglichkeiten vorhanden sind, die Frage zu lösen: 1. durch vollständiges Verbot der Verwendung. 2. durch Aufstellung hygienischer Schutzvorschriften. 3. durch Verdrängung des Bleiweiß überall dort, wo es eingesetzt werden kann. Auch das Internationale Arbeitsamt hat sich mit der Frage schon intensiv beschäftigt. Die Be-gutachtung durch verschiedene Sachverständige, durch Kantonsexperten, Berufsvertreter und Fachleute hat nun dazu geführt, in der Schweiz eigene Wege zu gehen und hat man deshalb eine Verordnung über die Verwendung des Bleiweiß geschaffen. Die Statistik der Todesfälle in der Schweiz von Malern, Gipfern und Lackierern von 1901/1925 zeigt 191 Todesfälle an, die durch Bleivergiftung erfolgt sind. Nach der Statistik der Schweiz Unfallversicherungsanstalt kamen in den Jahren 1920/1925 103 Erkrankungen vor, doch hebt die Anstalt hervor, daß die Bleiovergiftungen im Malergewerbe gegenüber früheren Jahren abgenommen haben. Diese Vergiftungen wurden von der Unfallversicherungsanstalt unter der Rubrik „Berufskrankheiten“ eingereiht. Aus all diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat angeordnet, die nötigen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Die vom eidgenössischen Arbeitsamt eingesetzte Fachkommission hat sich für folgende vorläufige Lösung ausgesprochen:

1. Es sind sofort entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen, dagegen ist von einem Bleiweißverbot zur Zeit abzusehen.
2. Der obligatorischen Unfallversicherung werden alle Maler-